

SATZUNG

der Siedlervereinigung Naila – Froschgrün e.V.

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck der Vereinigung	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Organe der Vereinigung	3
§ 6 Die Mitgliederversammlung	3
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 9 Rechenschaftsbericht	6
§ 10 Revision.....	6
§ 11 Auflösung der Vereinigung	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Siedlervereinigung Naila - Froschgrün e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Naila.

In der Siedlervereinigung Naila - Froschgrün sind die Siedler, Eigenheimer und Siedlungsbewerber im Bereich der Stadt Naila und Umgebung zusammengeschlossen.

Die Vereinigung ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes e.V.¹

Teil I der Satzung des Bayerischen Siedlerbundes – Landesverband e.V. – in der jeweils gültigen Fassung ist unabänderlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die ideelle und fachliche Betreuung des in § 1 bezeichneten Personenkreises, sei es in unmittelbarer Arbeit, sei es durch Einschaltung des Bayerischen Siedlerbundes, Bezirksverband Oberfranken,² in Bayreuth.

¹ jetzt Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.

² jetzt Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.

Die Vereinigung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstbaues und aller sonstigen Fragen der Siedlerwirtschaft.
2. Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Gartenberater und Baumwarte; Veranstaltung von Vorträgen und Lehrkursen.
3. Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Siedlerbedarf.
4. Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen.
5. Beratung in Steuer- und sonstigen Angelegenheiten, soweit sich diese auf die Siedlerstellen und Eigenheime beziehen. Vermittlung von Haftpflichtversicherungsschutz über den Landesverband.
6. Einhebung des Bundesbeitrages.

Die Tätigkeit der Vereinigung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, der im Tätigkeitsbereich der Vereinigung seinen Wohnsitz hat.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet. Im Ablehnungsfall ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die Vereinssatzung und ein Merkblatt über die Grundstückshaftpflichtversicherung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalendarvierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
- b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl derselben trotz Mahnung schädigt, bzw. gefährdet,

- c) ehrlose Handlungen begeht,
- d) keinen Übertragungsanspruch mehr besitzt oder ihm das Eigentum an der Siedlerstelle aberkannt wird.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen, sowie die eventuelle Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige ihm übertragene Funktionen.

Den ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mitgliederbeitrag (Gesamtbeitrag für Siedlervereinigung und Siedlerbund) zu entrichten.

Die Beiträge werden jeweils im Januar für das folgende Kalenderjahr erhoben.

Bereits bezahlte Beiträge werden beim Ausscheiden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Satzung,
2. Festsetzung des Monatsbeitrags,
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, der Vorstandschaft und der Revisoren,

4. der jährliche Rechenschafts- und Kassenbericht; die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
5. Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse,
6. Auflösung der Vereinigung,

sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitgliedschaft schriftlich dies fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit mindestens 8-tägiger Frist zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - abgesehen von den Fällen des Abs. 1, Ziffer 1 und 6 - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über Ergänzung oder Abänderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, die die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfassen muss.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein besonderer Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertretende) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zur engeren Vorstandschaft - ohne Vertretungsvollmacht - gehören:

- -Schriftführer,
- -Kassier

Zur erweiterten Vorstandschaft - ohne Vertretungsvollmacht - gehören:

- -Straßenwarte,
- -Fachwarte

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie Schriftführer und Kassier werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung per Stimmzettel gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden.

Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand die aus der Zugehörigkeit zum Bayerischen Siedlerbund sich ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Verdienstausschlag und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und der Kassier einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Das Prüfungsergebnis ist im Kassenbuch einzutragen und spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4 bekanntzugeben. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft sein.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Naila zu, die es ausschließlich zur Förderung des Siedlungs- und Heimstättenwesens zu verwenden hat.

Die Satzung der Siedlervereinigung Naila - Froschgrün e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 4. September 1992 beschlossen.

Naila, den 04.09.1992

Peter Sell
1. Vorsitzender

Alfred Schuberth
2. Vorsitzender